

Beitragsordnung - FC Perlach 1925 e.V. (15.11.2022)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen. Die festgesetzten Beträge gelten ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, folgt und werden in der Regel erstmals zum 3. Werktag 01.02. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde, und anschließend jährlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsformen

3.1 Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre / Erwachsene

Die Beitragsklasse 01 gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr gilt die Beitragsklasse 04.

3.2 Schüler/Azubi/Studenten/BFD/FSJ bis 27 Jahre, Rentner / Pensionäre

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3.3 Familienmitgliedschaft

3.3.1 Die Familienmitgliedschaft der Beitragsklasse 05 ist möglich für:

- Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz (Nachweis erforderlich) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3.3.2 Jedes Familienmitglied das Vereinsmitglied werden will, muss Mitglied des Hauptvereins werden und die Aufnahme schriftlich beantragen.

3.3.3 Die Familienmitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen unter Punkt 3.3.1. dieser Beitragsordnung, nicht mehr erfüllt werden. Kinder der Familie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu eigenständigen Mitgliedern.

3.4 aktive Mitgliedschaft und passive Mitgliedschaft

3.4.1 Die aktive Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit in einer Abteilung voraus. Mitglied einer Abteilung ist, wer die Aufnahme in die Abteilung schriftlich beantragt und den jährlichen Spartenbeitrag für die jeweilige Abteilung entrichtet hat.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, ist der Spartenbeitrag jährlich pro Abteilung zu entrichten.

3.4.2 Die passive Mitgliedschaft ist nur ohne Zugehörigkeit zu einer Abteilung möglich. Ein passives Mitglied, ist nur Mitglied im Hauptverein und kann nur an der Mitgliederversammlung und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen, nicht aber an Abteilungsversammlungen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

3.4.3 Es ist nicht möglich die aktive und passive Mitgliedschaft gleichzeitig auszuüben.

3.4.4 Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

§4 Beiträge

4.1 Beitragsklassen

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	72,-
02	Schüler/Azubi/Studenten/BFD/FSJ bis 27 Jahre	72,-
03	Rentner / Pensionäre	72,-
04	Erwachsene	102,-
05	Familienmitgliedschaft	174,-

4.2 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag, vgl. Ziffer 4.6, bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4.3 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02, 03 und 05.

4.4 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.

4.5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID **DE81ZZZ00000529683** und der Mandatsreferenz **Name des Mitglieds / Mitgliedsnummer** jährlich zum 1. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge, Gebühren und Umlagen bis spätestens zum 03. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereins, vgl. § 9.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, die bei Eintritt in den Verein für die anteilige Laufzeit der Mitgliedschaft des laufenden Kalenderjahres sofort zur Zahlung fällig sind, sind bei Eintritt in bar gegen Quittung zu entrichten.

4.6 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Februar eines laufenden Jahres und müssen spätestens bis zum 3. Februar auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / des Spartenbeitrages / der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitrags Einziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht

4.8 Der Vereinseintritt erfolgt immer zum 1. des Monats an dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt anteilig zum entsprechenden Jahresbeitrag und Spartenbeitrag. Gebühren sind immer als voller Betrag fällig.

4.9 Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben der jeweiligen Abteilung erheben.

Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber schriftlich zu informieren.

§ 5 Spartenbeiträge (nur aktive Mitglieder)

5.1 Spartenbeiträge müssen von jedem Mitglied bezahlt werden, das in der Abteilung aktiv ist, bzw. der Abteilung angehören möchte.

Sparte	Beitrag pro Jahr in EUR
Abteilung Fußball	33,-
Abteilung Leichtathletik	18,-
ABteilung Gymnastik	18,-
Abteilung Bergfreunde	12,-

§ 6 Gebühren

6.1 Gebührenformen

Gebührenform	Gebührenhöhe in EUR
Aufnahmegebühr Familien	16,- (einmalig)
Aufnahmegebühr sonstige	12,- (einmalig)
Hütte Bergfreunde (zur Instandhaltung der Hütte)	12,- pro Jahr
BFV Wechselgebühr Jugend	26,- (einmalig)
BFV Wechselgebühr Erwachsene	52,- (einmalig)

6.2 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

6.3 Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz/DSGVO gespeichert.

§ 7 beitragsfreie Mitglieder

7.1 Funktionäre

Mitglieder die eine der folgenden Vereinsämter ausüben sind für die Dauer Ihrer Amtszeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Die Zahlung des jeweiligen Spartenbeitrages ist hiervon ausgeschlossen bleibt von der Befreiung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt.

- Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- Jugendleiter und deren Stellvertreter
- Trainer/Übungsleiter/Betreuer und während dieser Tätigkeit auch deren Kinder, längstens aber solange sie Schüler sind im Sinne von Ziffer 3.2
- Vereins Schiedsrichter
- Vorstände

7.2 Ehrenmitglieder

Eine Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Zahlung des jeweiligen Spartenbeitrages bleibt von der Befreiung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt.

§ 8 Mahnstufen

1. Stufe: Zahlungserinnerung

2. Stufe: Mahnung mit Zahlungsziel 1 Woche.

§ 9 Vereinskonto

IBAN: DE54 7015 0000 0031 1850 85

BIC: SSKMDEMXXX

Kreditinstitut: Stadtsparkasse München

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum 31.12 des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Eine Erstattung gezahlter Beiträge bei Ende der Mitgliedschaft für ein laufendes Kalenderjahr ist ausgeschlossen.